LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 95. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 24. September 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 (Haushaltsgesetz 2027/2028 - HG 2027/2028 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11240 neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2026 bis 2030**
Unterrichtung - Drs. 19/11406

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Einzelplan 05 - Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Einzelplan 20 - Hochbauten

Mitberatung 5

Beschluss..... 14

2. **Der Fall „Integrationsarbeit Kronsberg e. V.“ darf sich nicht wiederholen - Fördermittelvergabe des Landes Niedersachsen wirksam kontrollieren, unzulässige Mehrfachförderung verhindern und Transparenz schaffen**
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/11457

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 15

3. **Geschlechtergerechtigkeit im Erwerbsleben und Entgeltgleichheit herstellen, gleichberechtigte Teilhabe für Frauen am Arbeitsmarkt stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11471

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 17

4. **Niedersachsen darf nicht weiter Schlusslicht sein: Medizinstudienplätze endlich konsequent ausbauen - Ärztemangel in Niedersachsen langfristig bekämpfen!**
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/8215

Mitberatung 18

Beschluss..... 20

5. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/2218

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11152

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fortsetzung der Beratung..... 21

6. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11618

Vorstellung des Gesetzentwurfs, Verfahrensfragen..... 23

7. **Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7500

dazu: Vorlage 15 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Fortsetzung der Beratung..... 24

Erörterung von Verfahrensfragen 38

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (i. V. der Abg. Karin Emken) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Dr.in Tanja Meyer (i. V. der Abg. Swantje Schendel) (GRÜNE)
13. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster ,
Regierungsrat Bauerschaper.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:33 Uhr, 13:35 Uhr bis 16:43 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 93. Sitzung.

***

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 (Haushaltsgesetz 2027/2028 - HG 2027/2028 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11240 neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2026 bis 2030**

Unterrichtung - Drs. 19/11406

zu a: erste Beratung: 96. Plenarsitzung am 09.09.2026
federführend: AfHuF
mitberatend: ständige Ausschüsse und Unterausschüsse

zu b: gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 26.08.2026
federführend: AfHuF
mitberatend: ständige Ausschüsse und Unterausschüsse

zuletzt behandelt: 94. Sitzung am 17.09.2026

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Einzelplan 05 - Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Einzelplan 20 - Hochbauten

Mitberatung

Für die Mitberatung der einzelnen Kapitel und Titel des Entwurfs des Einzelplans 05 war den Ausschussmitgliedern mit E-Mail vom 9. September 2026 eine Info-Mappe mit Übersichten und Zusammenstellungen sowie eine Korrektur der Erläuterungen zu Kapitel 0536 TGr. 65 zugeleitet worden.

Die Vormerkliste mit offen gebliebenen Fragen zu dem **Kapitel 0572** - Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz - und zur Übersicht über **Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)- Kapitel 0501 - Ministerium 051**, zu denen dem Ausschuss noch Antworten von der Landesregierung zugeleitet werden sollen, ist dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt.

Abgesehen von Informationsfragen der Abg. Ramdor, des Abg. Holsten, des Abg. Uhlen und der Abg. Hopmann, die von den Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung beantwortet wurden, ergibt sich eine besondere Aussprache zu den folgenden Punkten:

Kapitel 0511 - Frauen

TGr. 69/70 - Förderung des Ausbaus und Sicherstellung eines verlässlichen Hilfesystems gem. GewHG

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) erkundigt sich danach, was mit den für die Frauenhäuser für 2027 und 2028 jeweils veranschlagten 24 Millionen Euro finanziert werden solle, ob mit diesen Mitteln auch die finanzielle Unterstützung abgedeckt werde, die vormals von den Kommunen für die Frauenhäuser geleistet worden sei, und ob darin auch Mittel für den Umbau der Frauenhäuser vorgesehen seien.

MR'in **Zummach** (MS) führt aus, zu dem dem Landtag zur Beratung vorliegenden Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes des Bundes sei eine Gesetzesfolgenabschätzung vorgenommen worden, um den Mehrbedarf zu ermitteln. Die in den Erläuterungen zur TGr. 69/70 in einer Tabelle aufgeschlüsselten Mittel stellten eine Kalkulation auf der Grundlage der Kosten der vom Land geförderten Frauenhäuser dar, für die eine Abfrage durchgeführt worden sei. Von 2027 auf 2028 sei auch eine prozentuale Tarifkostensteigerung einbezogen worden. Nach Vorlage der Bestandsanalyse müsse der Betrag möglicherweise noch angepasst werden.

Der Ausbau der Frauenhäuser werde in einem zweiten Schritt erfolgen. Das Gewalthilfegesetz des Bundes müsse bekanntlich erst 2032 final umgesetzt werden. Zunächst gehe es darum, im gleichen Umfang den Bestandsschutz für diejenigen Frauenhäuser zu sichern, die bislang Frauenhausplätze anböten, und die Frauenhäuser auch mit Abschlagszahlungen finanziell abzusichern.

In den veranschlagten Mitteln seien jedoch nicht auch die Mittel berücksichtigt, die von Kommunen möglicherweise freiwillig noch zusätzlich für Frauenhäuser zur Verfügung gestellt worden seien, sondern Berechnungsgrundlage seien nur die von den Frauenhäusern in den Anträgen angegebenen Gesamtkosten. Das Ministerium gehe davon aus, dass von den Kommunen auch weiterhin auf freiwilliger Basis Mittel zur Verfügung gestellt würden.

Kapitel 0521 - Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb

Titel 671 11 - Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN

Titel 671 12 - Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz durch private Träger

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) erkundigt sich nach dem Zeitplan für die Aufstockung der Plätze im Maßregelvollzug an den verschiedenen Standorten, die ausweislich der Erläuterungen im Einzelplan 05 voraussichtlich im Jahr 2028 abgeschlossen sein solle, und danach, ob in den veranschlagten Mitteln auch mögliche Kostensteigerungen infolge des aktuell in der Beratung befindlichen Entwurfs eines Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes enthalten seien.

RefL **Holzapfel** (MS) gibt zur Antwort, in die Haushaltsplanung sei primär die Erweiterung um 50 Plätze eingestellt worden. Diese Plätze seien bekanntlich zunächst erfolglos ausgeschrieben worden. Schließlich habe sich AMEOS bereit erklärt, am Standort Hildesheim diese Ressourcen

freizumachen. Daran habe sich ein etwas längerer Prozess der Krankenhausplanung angeschlossen, weil dafür der Umzug der Gerontopsychiatrischen Abteilung nach Alfeld erforderlich sei. Dort werde sicherlich auch noch eine Sanierung notwendig sein. Wenn die Gebäude in Hildesheim freigeräumt seien, müssten dort eine Nachsicherung und Sanierung betrieben werden. Für diese Maßnahmen und für die Pflegesätze, die zumeist inflationsbedingt stiegen, seien die für 2027 und 2028 veranschlagten Mittel primär vorgesehen. Mit der aktuell noch laufenden Erweiterung am Standort Osnabrück, die auch mit einer Sanierung verbunden sei und für die auch Mittel zur Verfügung ständen, hätten diese beiden Titel nichts zu tun.

Für den Erweiterungsbau in Göttingen laufe aktuell die Ausschreibung. Das Ministerium strebe weiterhin die schnellstmögliche Realisierung dieses Projektes an. Eine seriöse Festlegung auf einen Eröffnungszeitpunkt sei allerdings bei solchen Baumaßnahmen nicht möglich, zumal auch noch Personal eingestellt und eingearbeitet werden müsse.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) wirft die Frage auf, ob Mittel von beliehenen Trägern zurückgefordert würden, wenn sie aus den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln Investitionen nicht tätigten oder nicht wie vorgesehen Personal einsetzten, oder ob Mittel, die von beliehenen Trägern bei ihrer Aufgabenwahrnehmung eingespart würden, grundsätzlich beim Träger verblieben.

RefL **Holzapfel** (MS) führt dazu aus, die Pflegesätze würden für die tatsächliche Belegung gezahlt. Bei dem Aufwuchs von 44 Plätzen beim KRH Wunstorf sei in der Vergangenheit das Modell gewählt worden, einen Investitionskostenzuschlag zu zahlen. Das KRH habe zunächst die Sanierung und den Umbau der Allgemeinpsychiatrischen Station in eigener Verantwortung durchgeführt und habe dann nach Fertigstellung und Bezug ab einem festgelegten Zeitpunkt einen Zuschlag für die investiven Kosten erhalten. Dies habe dazu geführt, dass diese Mittel nicht vollständig ausgeschöpft worden seien, weil das KRH den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt für die zweite Tranche der 22 Plätze nicht eingehalten habe. Die investiven Mittel hätten insofern nicht vollständig abgerufen werden können und seien an den Landeshaushalt zurückgeflossen.

Bei der Erweiterung der Beleihung von AMEOS bestehe jetzt die Möglichkeit, dieses Modell zu wählen. Dabei handele es sich allerdings um einen Vertrag, der voraussetze, dass sich die beiden Vertragsparteien einig würden. Er, Holzapfel, strebe dies an. Alternativ bestünde aber auch die Möglichkeit, die Sanierung mit investiven Mitteln im Rahmen eines Zuschusses anstelle eines Investitionskostenzuschlags zu begleiten. Die im laufenden Haushalt bereits enthaltene Anschubfinanzierung würde auch fließen, wenn ein Maßnahmenbeginn oder eine realistische Zielplanung in diesem Bereich erfolge.

Wenn ein Träger nicht die in Beleihungsverträgen vertraglich vereinbarten Konditionen erfülle - die Verträge aus dem Jahr 2006 seien sehr alt und würden in der Regel nur dann neu verhandelt, wenn eine Veränderung wie zum Beispiel in Wunstorf oder in Hildesheim eintrete -, dann seien für eine Personalgestellung unter 90 % Maluszahlungen vorgesehen. Dies bedeute, 100 % Personalgestellung seien zwar geschuldet, aber sanktionierungsfähig seien nur Besetzungen unter 90 %. Das Ministerium habe allerdings immer die Möglichkeit, im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht das Abstellen bestimmter Mängel zu verlangen. Das Ministerium habe im Fall des Trägers AMEOS in Osnabrück auch schon einmal davon Gebrauch gemacht, im Verwaltungsverfahren eine Ersatzvornahme zur Umsetzung einer Ertüchtigung einer Außenmauer anzudrohen, die das Ministerium für sicherheitsrelevant gehalten habe. Der übliche Weg bestehe aller-

dings darin, dass das Ministerium eine möglichst einvernehmliche Lösung anstrebe. Dies klappe in der Hierarchie von AMEOS, die bis zur Schweiz reiche, meistens.

Die Situation, dass die Sanktionierbarkeit der Personalgestellung, die den größten Posten bei den Kosten einer Unterbringung ausmache, vertraglich erst bei unter 90 % vereinbart sei, könne man bedauern, aber sei nicht ohne Weiteres zu ändern.

Was das Thema Zuverlässigkeit angehe, sei darauf hinzuweisen, dass die Ausschreibung, wie eingangs erwähnt, ohne Bieter geendet habe. Er, Holzapfel, habe sich zahlreiche Lost Places in Niedersachsen angesehen, die als potenziell für eine Maßregelvollzugseinrichtung geeignet beschrieben worden seien. Bei näherer Betrachtung seien allerdings entweder die Immobilien objektiv nicht für diese Zwecke geeignet gewesen, oder ein solches Vorhaben sei an den politischen Widerständen vor Ort gescheitert, wie etwa in Geestland. Letzten Endes habe sich die AMEOS-Gruppe bereit erklärt, die auch in der Lage sei, ein solches Vorhaben zu realisieren und das entsprechende Personal zu rekrutieren. Allerdings sei immer wieder die allgemeine Kostenorientierung im Gesundheitswesen ein Thema, sodass durchaus immer Gesprächsbedarf auf dieser Ebene bestehe. Gleichwohl sei er, Holzapfel, überzeugt, dass man das Vorhaben mit diesem Träger umsetzen und auch zu einem Erfolg führen könne.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) schließt die Fragen an, ob die geltenden Verträge dazu führen könnten, dass insbesondere im Bereich der Personalkosten durchaus nennenswerte Beträge auch ohne Sanktionierung weiterhin bei der AMEOS-Gruppe verbleiben könnten, und ob diese Verträge auch bei der vorgesehenen Aufstockung der Plätze im Maßregelvollzug fortgeschrieben würden, sodass eine Personalgestellung bis zu 90 % weiterhin nicht sanktionierbar sei und dieses Geschäftsmodell der AMEOS-Gruppe bei den Personalkosten auch weiterhin realisiert werden könne.

Des Weiteren wirft der Abgeordnete die Frage auf, ob die erwähnten pauschalen Investitionszuschüsse nicht daran gekoppelt seien, welche Investitionen tatsächlich realisiert würden, also ob AMEOS drei Personen in Zweibettzimmern unterbringen oder Aufenthaltsräume und Funktionsräume in Patientenzimmer umwandeln und auf diese Weise Erweiterungsmaßnahmen zulasten von Therapiemöglichkeiten tätigen könnte.

RefL **Holzapfel** (MS) legt dar, für die Investitionskosten würden Mittel erst dann zur Verfügung gestellt, wenn das NLBL eine sachgerechte Verwendung der Mittel festgestellt habe. Dies sei immer die Voraussetzung.

Die Umwidmung von eigentlich nicht für die Unterbringung von Patienten vorgesehenen Zimmern sei kein AMEOS-spezifisches Problem. Zu Beginn dieser Legislatur habe die Situation bestanden, dass über 200 Menschen auf freiem Fuß gewesen seien, weil der Maßregelvollzug nicht zu deren Unterbringung in der Lage gewesen sei. Aktuell sei noch eine ein- oder zweistellige Zahl dieser Menschen auf freiem Fuß. Sie würden per Haftbefehl gesucht. Dies zeige, dass es durch Erweiterungen, aber auch durch maximales Ausschöpfen der Belegungsmöglichkeiten gelungen sei, diesen Menschen einen Therapieplatz anzubieten und die Bevölkerung vor weiterem Unbill zu schützen. Dies sei nach wie vor eine große Herausforderung für alle Kliniken.

Die von dem Abg. Uhlen beschriebene Situation sei durchaus nicht auf die Verantwortung der AMEOS-Gruppe beschränkt, sondern schlicht dem Belegungsdruck geschuldet. Auch in den rein

staatlichen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern sei die dort sogenannte Aufbettung zum Prinzip erhoben worden, um diese Situation zu lösen. In Niedersachsen hätten beispielsweise von gestern auf heute kurzfristig drei zusätzliche Unterbringungen nach § 126 a StPO realisiert werden müssen. Dies sei teilweise nur durch eine solche Umwidmung möglich.

Wenn die Ausbaupläne beendet seien, ständen in etwa so viele Plätze zur Verfügung, wie dies der aktuellen Belegung entspreche. Gleichzeitig komme es zu einem Rückgang der Unterbringungen suchtkranker Straftäter nach § 64 StGB. Die Herausforderung werde dann nicht mehr in dem Managen des Bettenaufwuchses bestehen, sondern des Transformationsprozesses weg von den 64er-Einrichtungen, in denen in Niedersachsen teilweise noch ausschließlich Patienten nach § 64 StGB untergebracht würden, um auch diese Einrichtungen zu befähigen, nach § 63 StGB untergebrachte Patienten zu behandeln.

Was die Beleihungsverträge angehe, beabsichtige er, Holzapfel, nicht, „zweimal mit dem Kopf gegen dieselbe Wand zu rennen“. Er strebe also mit seinem Team an, die Regelungen zu verändern. Allerdings gebe er zu bedenken, dass sich, wie geschildert, potenzielle Bewerber nicht vor der Tür des Ministeriums drängelten. Insofern bleibe abzuwarten, welche Möglichkeiten sich ergäben und wie die Verhandlungen ausgingen. Jedenfalls bestehe nicht der Plan, die Beleihungsverträge eins zu eins zu überschreiben. Dies sei auch im Fall des KRH Wunstorf nicht geschehen.

Kapitel 0530 - Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) fragt nach den Gründen dafür, weshalb die Kostendynamik bei der Eingliederungshilfe, die den größten Einzelposten im Haushalt darstelle, aber zum Teil auch auf den Bundesgesetzgeber zurückzuführen sei, insbesondere in Niedersachsen so hoch sei, wie sich die Kosten in den einzelnen Hilfearten - zum Beispiel Hilfen zur Pflege, direkte Eingliederungshilfe, Werkstätten usw. - entwickelt hätten, wie die Steigerung der Fallzahlen zu erklären sei und welche Anstrengungen die Landesregierung unternehme, um die Kostendynamik in den Griff zu bekommen.

LMR **Kirchberg** (MS) teilt mit, für das laufende Jahr habe das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zum aktuellen Stand Ausgaben in Höhe von rund 2,56 Milliarden Euro für die Eingliederungshilfe insgesamt zu erwarten. Der genaue Betrag werde sich aber erst im Laufe des nächsten Jahres herausstellen. Für den Bereich des SGB XII, der bekanntermaßen ebenfalls einer sehr hohen Kostendynamik unterliege - Stichwort: Hilfe zur Pflege -, seien Aufwendungen von rund 936 Millionen Euro zu erwarten. In der Summe seien also Aufwendungen für das laufende Jahr von rund 3,5 Milliarden Euro zu erwarten.

Auf dieser Basis sei die Fortschreibung für den Doppelhaushalt und die Mipla veranschlagt worden. Vorgesehen sei grundsätzlich eine Fortschreibung um 5 %. Dieser Prozentsatz habe sich allerdings in der Vergangenheit leider nicht bewahrheitet.

In der Eingliederungshilfe entfalle auf den Leistungsbereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ ein Teilbetrag von rund 700 Millionen Euro, und auf den großen Block „Soziale Teilhabe“, zu dem sämtliche Wohneinrichtungen, aber auch das früher so genannte ambulant betreute Wohnen oder

die ambulant betreuten Assistenzleistungen gehörten, entfielen insgesamt rund 1,9 Milliarden Euro. Letzteres sei mit Abstand der größte Bereich.

Ein relativ geringer Betrag in Höhe von 2,8 Millionen Euro entfalle auf die Teilhabe an Bildung im Bereich der Erwachsenen. Für die Kommunen stelle demgegenüber die Teilhabe an Bildung - dazu gehörten Tagesbildungsstätten und die Schulassistenz - den größten Block dar.

Im Bereich des SGB XII entfielen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt 171 Millionen Euro, auf die Hilfen zur Gesundheit 760 000 Euro, auf die Hilfe zur Pflege rund 550 Millionen Euro und auf die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - insbesondere für die Wohnungslosen- und Nichtsesshaftenhilfe - rund 71 Millionen Euro.

Die Gründe für die Kostendynamik lägen aus seiner, Kirchbergs, Sicht vor allem in der Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen, die nach wie vor regelmäßig steige, und in den Auswirkungen der nicht zuletzt internationalen Krisen, die sich in sämtlichen Lebensbereichen auswirkten, die zu entsprechenden Inflationsraten und zum Ausgleich zu entsprechend überproportional hohen Tarifabschlüssen führten.

Die Refinanzierung der Personalkosten bilde den Kern der Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern, da sie rund 80 % der Gesamtaufwendungen ausmachten. Rahmenvertraglich sei zugesichert, dass tarifliche Vergütungen refinanziert würden. Daraus resultiere die jährliche Vereinbarung von Vorgabewerten, welche die bundesweiten Tarifsteigerungen und die Besonderheiten des Tarifvertrags TVöD Sozial- und Erziehungsdienst abbildeten. Diese Vorgabewerte garantierten den Leistungserbringern die Refinanzierung ihrer Personalkosten.

Über längere Zeit betrachtet, liege hierin der Hauptgrund für die Zuwächse der Kosten in Niedersachsen. Aller Voraussicht nach werde diese Entwicklung weiter anhalten. Derzeit würden noch die Verhandlungen über den Vorgabewert 2027 geführt. Hinzu komme die Entwicklung der Fallzahlen.

Die Frage, inwieweit an dieser Stelle Einsparungen oder eine Dämpfung der Ausgaben erzielt werden könnten, sei schwierig zu beantworten. Denn ein Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten könne nicht prognostiziert werden. Ein ganz zentraler Punkt sei zudem die Änderung bundesrechtlicher Vorgaben, die bekanntlich auch Gegenstand von Diskussionsrunden auf der Bundesebene gewesen seien und die sich vor allem wohl nur auf die Verwaltungskapazitäten auswirken würden.

Was das Argument angehe, dass viel Geld eingespart werden könnte, wenn an der Verwaltung gespart würde, sei darauf hinzuweisen, dass sich der Aufwand, den das Land derzeit über die Erstattungen an die örtlichen Träger refinanziere, die einen Großteil der Aufgaben des Landes erledigten, auf einen Anteil von 1,5 %, gemessen am Gesamtaufkommen des Landes für die Leistungen, belaufe. Selbst wenn nur die Hälfte eingespart werden könnte, was völlig illusorisch sei, würde sich dies nicht wesentlich auf den Haushaltsansatz auswirken. Im direkten Vergleich zu den Verwaltungsaufwendungen anderer Sozialleistungsträger, der Krankenkassen und der Rentenversicherung, sei die Verwaltung der Eingliederungshilfe relativ preiswert. Dies werde beispielsweise an dem folgenden Detail deutlich: Wenn der Mindestlohn erhöht werde und die Kraftstoffpreise stiegen, dann schlage sich dies unmittelbar in den Fahrtkosten nieder, die den

Werkstatträgern refinanziert werden müssten, und führe dies zu Steigerungen um 6, 7 oder 8 % pro Jahr, die sich aufsummierten. Auch in der Pflege sei ein Zuwachs zu erwarten.

Im Bundesvergleich liege Niedersachsen sowohl bei den prozentualen Ausgabensteigerungen in den letzten Jahren als auch bei den Pro-Kopf-Ausgaben an vorletzter Stelle der westdeutschen Flächenländer. Ob dies unbedingt als Erfolg gefeiert werden könne, wolle er, Kirchberg, nicht beurteilen, weil das Leistungsniveau in anderen Bundesländern entsprechend höher sein dürfte. Möglicherweise gebe es in anderen Bundesländern einen anderen Personalschlüssel. Für Niedersachsen könnten jedoch derzeit keine wesentlichen Defizite in der Betreuungssituation festgestellt werden. Trotzdem habe man in Niedersachsen den Aufwuchs der Kosten durchaus im Griff.

Vor diesem Hintergrund sehe das Ministerium keine Möglichkeiten und keine Veranlassung, an der Kostenschraube zu drehen, indem die Vergütungen gekürzt und keine Vorgabewerte vereinbart, sondern Nullrunden eingelegt würden, weil dadurch die Erbringbarkeit der Leistungen stark gefährdet würde, gerade was die tarifliche Bezahlung des Personals betreffe.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) führt an, dass sich der Landesrechnungshof kritisch mit den Ausgaben befasst, der Eingliederungshilfe zum Teil ineffiziente Strukturen vorgeworfen und ihr gegenüber starke Kritik geäußert habe, und fragt, ob diese Kritik vor allem auf die kommunale Ebene oder auch auf das Land ziele. Ferner wirft der Abgeordnete die Frage auf, ob für das Jahr 2028 womöglich noch mit weitaus höheren Aufwendungen gerechnet werden müsse.

LMR **Kirchberg** (MS) gibt zur Antwort, er rechne derzeit nicht mit einer Fortsetzung der Dynamik bei den tariflichen Steigerungen bundesweit und hoffe, dass die Fortschreibung um 5 % für die Tarifsteigerungen, die Steigerungen der Sachkosten und den Aufwuchs der Zahl der Leistungsberechtigten ausreiche. Eine Abweichung um einen halben Prozentpunkt würde jedoch bei den hohen genannten Beträgen schnell zu einem höheren zweistelligen Millionenbetrag führen. Die Treffgenauigkeit der Vorausschau des Ministeriums für die Kalkulation habe jedoch im Rückblick immer bei 98 bis 99 % gelegen. Im vergangenen Jahr habe es einen Ausreißer gegeben; deshalb habe jetzt noch einmal nachgesteuert werden müssen. Es erwarte jedoch an dieser Stelle konkret für das Jahr 2027 keine Fortsetzung der Dynamik wie in der Vergangenheit, sondern gehe davon aus, dass die Fortschreibung um 5 % ausreichend sei.

Was die Effizienz der Leistungsbewilligung angehe, seien aus der Praxis, wie auch der Minister bei der Vorstellung des Entwurfs des Einzelplans 05 in der 94. Sitzung ausgeführt habe, äußerst positive Rückmeldungen zur Effizienz des neuen Bedarfsermittlungsinstruments B.E.Ni 4.0 eingegangen. Damit könnten mit der gleichen Verwaltungsleistung bis zu doppelt so viele Fälle im Vergleich zu früher bearbeitet werden, ohne dass damit ein Qualitätsverlust verbunden sei. Insofern sei dessen Einführung ein wichtiger Schritt. Wie er aber bereits deutlich gemacht habe, greife die Konzentration nur auf die Verwaltungsressourcen bei diesem Thema nominell zu kurz.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) hebt hervor, dass der Landesrechnungshof bei den untersuchten Kommunen auf eine fehlende Angebotssteuerung hingewiesen und die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen infrage gestellt habe. Er wirft die Frage auf, welche Maßnahmen aus der Sicht des Ministeriums zu einer höheren Effizienz und letztlich auch zu einer höheren Effizienz der eingesetzten Mittel führen könnten. - LMR **Kirchberg** (MS) verweist hierzu darauf, dass sich die Untersuchung des Landesrechnungshofs auf den Tätigkeitsbereich des eigenen

Wirkungskreises der Kommunen bezogen habe, nämlich auf den Bereich Kinder und Jugendliche. Kommunalverfassungsrechtlich sei es dem Land versagt, an dieser Stelle in die Organisations- und Personalhoheit der Kommunen einzugreifen. Das Land habe an dieser Stelle auch keinerlei Verantwortung für irgendwelche Refinanzierungen. Deswegen wolle er sich aus der Landessicht nicht zu den Ergebnissen des Landesrechnungshofs äußern. Dies sei eher eine Angelegenheit der untersuchten Kommunen oder der kommunalen Spitzenverbände.

Auf die Frage des Abg. **Thomas Uhlen** (CDU), inwieweit das Land über B.E.Ni 4.0 hinaus auch eigene Initiativen ergreifen könne, um die Kostendynamik in einzelnen Teilbereichen der Eingliederungshilfe zu dämpfen, etwa im Bereich des SGB XII bei der Unterbringung von Wohnungslosen, in besonderen Bedarfslagen oder bei der Hilfe zur Pflege, bekräftigt LMR **Kirchberg** (MS), dass das Land, wie er bereits in seinen vorangegangenen Ausführungen deutlich gemacht habe, nur wenige Stellschrauben habe, die jedoch alle nicht als sehr attraktiv erschienen. Wenn man die Kosten dämpfen wolle, dann müsste man über Leistungsveränderungen - noch nicht mal Leistungskürzungen - sprechen. Denkbar wäre theoretisch die Weisung, das Volumen der Fachleistungsstunden im Einzelfall möglichst restriktiv zu bemessen. Abgesehen davon, dass eine solche Weisung wahrscheinlich höchst rechtswidrig wäre, wüsste er nicht, an welcher weiteren Schraube gedreht werden sollte. Zu betonen sei in diesem Zusammenhang noch einmal, dass Niedersachsen im bundesweiten Vergleich bezüglich der Kostenentwicklung eine gute Position einnehme. Vor diesem Hintergrund könne er auf die Frage des Abg. Uhlen nichts Konkretes sagen, weil er auch nicht die Notwendigkeit sehe, an dieser Stelle zu Mitteln zu greifen, die sofort auch sozialpolitische Diskussionen auslösen würden.

Kapitel 0536 - Sonstige Soziale Leistungen

Titel 684 25 - Zuschüsse an Sonstige für die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen

TGr. 86 bis 88 Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG)

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erkundigt sich nach den Gründen für die bei der TGr. 86 bis 88 vorgesehene Erhöhung des Ansatzes um rund 8 Millionen Euro von 65 Millionen Euro in 2026 auf rund 73 Millionen Euro in 2028 sowie für die bei Titel 684 25 vorgesehene Kürzung der Mittel von 2,42 Millionen Euro in 2026 auf jeweils 750 000 Euro für 2027 und 2028 und nach dem für 2026 voraussichtlich zu erwartenden Ist.

MR'in **Zummach** (MS) gibt zur Antwort, der Ansatz bei Titel 684 25 sei entsprechend dem Ansatz von 2025 kalkuliert worden, weil das Ministerium davon ausgegangen sei, dass mehr Mittel abfließen würden. Der Ansatz werde jedoch nicht gekürzt, sondern entsprechend dem geringeren Mittelabfluss für diese gesetzliche Verpflichtung reduziert. Die Ursache dafür sei, dass es mittlerweile ähnliche, wenn nicht sogar gleiche Angebote von den Pflegekassen gebe, mit denen eingestreute Kurzzeitpflegeplätze auch gefördert würden. Daher werde das Angebot des Landes nicht nachgefragt. Dies sei seinerzeit nicht erkennbar gewesen.

MR **Hildebrandt** (MS) ergänzt, dass der Grund für das weiterhin geringe Ausgabevolumen bei diesem Titel im Wesentlichen darin liege, dass, wie vom Minister bereits im Rahmen der Aussprache zur Vorstellung des Entwurfs des Einzelplans 05 erwähnt, vom Bund Mittel über das

SGB XI zur Verfügung gestellt würden. Aktuell lägen fünf Anträge vor. Daher rechne das Ministerium mit einem Ist im Jahr 2026 von insgesamt bis zu 50 000 Euro.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) schließt die Frage an, weshalb dieses Förderprogramm des Landes derart unattraktiv sei, dass von den für 2026 öffentlichkeitswirksam als politische Errungenschaft dargestellten 2,4 Millionen Euro für die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen voraussichtlich gerade mal 50 000 Euro abgerufen würden nach 36 000 Euro im Jahr 2025.

MR **Hildebrandt** (MS) gibt zur Antwort, nachdem die Förderung des Landes aufgesetzt worden sei, sei die Förderung über § 88 a SGB XI ermöglicht worden, die möglicherweise deshalb attraktiver sei, weil sie den Einrichtungsbetreibern mehr Flexibilität einräume. Unabhängig davon seien sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene Anstrengungen unternommen worden, die Kurzzeitpflege attraktiver zu machen, und im Landeshaushalt attraktive Fördermöglichkeiten für die Einrichtungsbetreiber geschaffen worden in der Hoffnung, dass für Pflegebedürftige und zur Entlastung ihrer Angehörigen das Angebot an Kurzzeitpflege steige.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) wirft die Frage auf, ob im Ministerium im Hinblick auf den sehr geringen Mittelabfluss in Höhe von 30 000 Euro bzw. 50 000 Euro der bereitgestellten 2,5 Millionen Euro auch einmal darüber nachgedacht worden sei, im Sinne der Entbürokratisierung den Ansatz zu streichen, um die Arbeit der Sachbearbeiter, die die Anträge auf der einen wie auf der anderen Seite zu bearbeiten hätten, angesichts des geringen Mittelvolumens einzusparen.

MR **Hildebrandt** (MS) entgegnet, das Mittelvolumen bestimme nicht das Maß der Sachbearbeitung, sondern der Arbeitsaufwand bemesse sich an der Anzahl der Anträge. Die Kolleginnen und Kollegen im Landessozialamt seien üblicherweise sehr gut mit Arbeit ausgelastet. An dieser Stelle entstehe aber kein unnötiger bürokratischer Aufwand.

Im Bereich der Pflege bestehe bekanntlich auf der Bundesebene eine große Dynamik. Nach dem Zukunftspakt Pflege liege jetzt ein Referentenentwurf für das Pflegeneuordnungsgesetz vor, in dem unter anderem eine Verbesserung der Notfallversorgung im Pflegebereich vorgesehen sei mit der Zielrichtung, dass pflegerische Bedarfe, die kurzfristig aufträten, möglicherweise durch eine Kurzzeitpflege-Notfallversorgung gewährleistet werden könnten und dadurch vielleicht der Umzug in ein vollstationäres Heim abgewendet werden könne, der bekanntlich mit entsprechenden Folgekosten verbunden sei und dort häufig zu einem langfristigen Aufenthalt führe, obwohl die Menschen eigentlich noch weiterhin in ihrer häuslichen Umgebung leben könnten. Aufgrund dieser Dynamik und der grundsätzlichen Neuausrichtung in diesem Bereich, die auf Bundesebene erfolge, sei es sinnvoll, Mittel in dem vorgesehenen, bereits reduzierten Volumen in den Doppelhaushalt einzustellen, um entsprechend der Entwicklung in diesem Bereich die Förderung im Bereich der Kurzzeitpflege möglicherweise anpassen zu können.

Kapitel 0541 - Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Abg. **Eike Holsten** (CDU) bittet das Ministerium, einen Überblick darüber zu geben, wo die für die Krankenhausförderung veranschlagten höheren Mittel tatsächlich verausgabt würden und inwiefern Rückstellungen gebildet würden, weil noch nicht alle Mittel verausgabt werden könnten.

MR'in **Zummach** (MS) legt dar, das Kapitel 0541 sei zwar mit „Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung" überschrieben; tatsächlich erfolge die Finanzierung aber seit einigen Jahren aus dem Kapitel 5054 „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren". Das Sondervermögen biete den Vorteil, dass die Mittel nicht der Jährlichkeit unterlägen, sondern sozusagen von Jahr zu Jahr mitgenommen werden könnten. Nach ihren Informationen erfolge dies jedoch eher in geringem Umfang, weil die Mittel, die durch die in Kapitel 0541 geregelte Zuführung zur Verfügung ständen, tatsächlich immer durch die Investitionsprogramme des jeweiligen Jahres gebunden würden. Wie die Mittel aus dem Investitionsprogramm 2026 im Einzelnen verausgabt würden, sei dem Ausschuss bereits vorgestellt worden. Es umfasse nicht nur die Landesmittel, sondern auch die Bundesmittel aus dem Transformationsfonds. Das Investitionsprogramm werde jedes Jahr neu aufgestellt und werde dem Landtag jeweils vorgelegt. Im Jahr 2026 seien alle Landesmittel tatsächlich gebunden worden ebenso wie die Mittel, die zusätzlich über den Transformationsfonds verfügbar seien.

*

Zum **Einzelplan 20** - Hochbauten - ergibt sich keine Wortmeldung.

*

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt die Mitberatung des Einzelplans 05 - Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - und der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Kapitel des Einzelplans 20 - Hochbauten - unter Einbeziehung der Mipla 2026 bis 2030 ab.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: CDU, AfD
Enthaltung: -

***

Tagesordnungspunkt 2:

Der Fall „Integrationsarbeit Kronsberg e. V.“ darf sich nicht wiederholen - Fördermittelvergabe des Landes Niedersachsen wirksam kontrollieren, unzulässige Mehrfachförderung verhindern und Transparenz schaffen

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/11457

erste Beratung: 98. Plenarsitzung am 11.09.2026
AfSAGuG

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Delia Klages** (AfD) beantragt eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag der Fraktion der AfD.

Im Hinblick darauf, dass sich der Ausschuss in der 89. Sitzung am 21. Mai 2026 durch die Landesregierung zum mutmaßlichen Fördermittelmissbrauch im Fall des Vereins „Integrationsarbeit Kronsberg“ habe unterrichten lassen und in der 90. Sitzung am 11. Juni 2026 die Vorlage der Akten durch die Landesregierung beschlossen habe, spricht sich Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) dafür aus, zunächst die Vorlage der Akten abzuwarten, diese dann auszuwerten und anschließend darüber zu entscheiden, ob eine weitere Unterrichtung notwendig sei.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) spricht sich ebenfalls dafür aus, zunächst die Aktenvorlage abzuwarten. - Auf die Frage des Abgeordneten, wann mit der Vorlage der Akten zu rechnen sei, verweist RD’in **Hasse** (MS) darauf, dass der Minister in der 97. Sitzung des Landtags am 10. September 2026 die Aktenvorlage für den Oktober 2026 avisiert habe. Das Ministerium arbeite aktuell intensiv daran, diesen Zeitplan einzuhalten, und beabsichtige, die erste Tranche der Akten spätestens bis Mitte Oktober und den Rest hoffentlich bis Ende Oktober vorzulegen.

Abg. **Delia Klages** (AfD) äußert ihre Verwunderung darüber, wie umfangreich die Akten offenbar seien, sodass sie nur in Tranchen vorgelegt werden könnten, und bringt ihre Befürchtung zum Ausdruck, dass doch noch ein längerer Zeitraum vergehen werde, bis die Ausschussmitglieder tatsächlich alle Akten zu Gesicht bekämen. Die Vertreterin der Fraktion der AfD geht davon aus, dass die Landesregierung mittlerweile sehr wohl wisse, wie es zu dem mutmaßlichen Fördermittelmissbrauch habe kommen können, sodass eine Unterrichtung zu dem in Rede stehenden Antrag eigentlich zeitnah möglich sein müsste.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) hebt hervor, die SPD-Fraktion sei, wie auch bei der Beratung im Plenum deutlich geworden sei, sehr daran interessiert, zu erfahren, was wirklich passiert sei, und nach Lösungen zu suchen. Da die Akten bald von der Landesregierung vorgelegt würden, halte sie an ihrem Verfahrensvorschlag fest, zunächst die Aktenvorlage abzuwarten und die Akten dann darauf hin zu prüfen, welche Schlüsse daraus zu ziehen seien.

Abg. **Delia Klages** (AfD) hält daran fest, die Landesregierung um eine zeitnahe Unterrichtung zu bitten. Ferner hält sie es für nicht akzeptabel, dass die Landesregierung die Akten nach diesem

langen Zeitraum nur in Tranchen vorlegen wolle. Vielmehr müssten die Akten vollständig vorgelegt werden.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) gibt zu bedenken, dass es ohnehin der Entscheidung der Landesregierung obliege, wann sie den Ausschuss unterrichte, und dass die tranchenweise Vorlage der Akten zumindest dazu führe, dass dem Landtag diejenigen Akten vorgelegt würden, die schon bearbeitet worden seien, und nicht erst so lange gewartet werden müsse, bis sämtliche Akten vorgelegt werden könnten.

Der Vorsitzende lässt daraufhin abstimmen:

Der **Ausschuss** lehnt den Antrag der Abg. Klages, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag der Fraktion der AfD zu bitten, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimme der Fraktion der AfD - bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU - ab.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kommt überein, den Antrag zu gegebener Zeit wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

***

Tagesordnungspunkt 3:

Geschlechtergerechtigkeit im Erwerbsleben und Entgeltgleichheit herstellen, gleichberechtigte Teilhabe für Frauen am Arbeitsmarkt stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11471

erste Beratung: 98. Plenarsitzung am 11.09.2026
AfSAGuG

Beginn der Beratung

Abg. **Julia Retzlaff** (SPD) schlägt vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Antrag.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Niedersachsen darf nicht weiter Schlusslicht sein: Medizinstudienplätze endlich konsequent ausbauen - Ärztemangel in Niedersachsen langfristig bekämpfen!

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/8215

erste Beratung: 72. Plenarsitzung am 12.09.2025
federführend: AfWuK
mitberatend: AfSAGuG
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kultur hatte in der 68. Sitzung am 17. September 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU - bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD - beschlossen, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Mitberatung

Im Hinblick auf den „10-Punkte-Aktionsplan für mehr Hausärztinnen und Hausärzte in Niedersachsen“ der Niedersächsischen Landesregierung, der vom Sozialministerium in Kooperation mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur umgesetzt werde, hält Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) eine weitere Befassung mit dem Antrag der CDU-Fraktion nicht für notwendig. Die Abgeordnete weist in diesem Zusammenhang auf das Interview von Professor Nils Schneider vom Institut für Allgemeinmedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover in der Ausgabe des *Rundblick* vom heutigen Tage hin, der aufgezeigt habe, welche Maßnahmen erforderlich seien.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) entgegnet, die Unterrichtung durch die Landesregierung im federführenden Ausschuss habe deutlich gemacht, dass die Zahl der Medizinstudienplätze nicht hinreichend erhöht werde, obwohl entsprechende Konzepte vorhanden seien. Die im Haushaltsplanentwurf vorgesehene Schaffung von 200 Medizinstudienplätzen sei ein Schritt in die richtige Richtung, aber reiche nicht aus.

Erstaunlicherweise habe das Ministerium im Rahmen dieser Unterrichtung nicht beziffern können, wie viele Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2035 tatsächlich benötigt würden. Es gebe keine vollständige Prognose, keine ausreichende Nachverfolgung der Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums und keine sektorenübergreifende Übersicht über die bevorstehende Ruhestandswelle. Wer über diese Zahlen nicht verfüge, könne auch nicht seriös behaupten, dass 877 Medizinstudienplätze in Niedersachsen ausreichten.

Hinzu komme, dass Medizinstudienplätze allein das Problem des Ärztemangels nicht lösen könnten, vor allem nicht kurzfristig, sondern gleichzeitig seien strukturelle Reformen wie Bürokratieabbau, Digitalisierung, Delegation ärztlicher Tätigkeiten, schnellere Anerkennungsverfahren und attraktivere Arbeitsbedingungen erforderlich. Auch dazu habe die CDU-Fraktion Vorschläge vorgelegt. Entlastend im System der gesundheitlichen Versorgung könnten auch Physician Assistants, Versorgungsassistenten, Gemeindeschwestern usw. wirken. Aber auch diese Strukturreformen ersetzten keine neue Ärztegeneration.

Im Rahmen der Unterrichtung habe das Ministerium auch aufgezeigt, dass heutzutage ungefähr drei junge Ärzte benötigt würden, um zwei ausscheidende zu ersetzen. Auch diese Unsicherheit in der Prognose bedinge einen höheren Aufwuchs von Medizinstudienplätzen.

Die Schaffung von 200 Medizinstudienplätzen an der European Medical School der Universität Oldenburg begrüße die CDU-Fraktion ausdrücklich. Man dürfe sich in einem Flächenland wie Niedersachsen jedoch nicht darauf verlassen, dass möglicherweise aus dem Ausland und vor allem aus den benachbarten Bundesländern Ärzte nach Niedersachsen kämen und hier ihre Tätigkeit aufnähmen.

Vor diesem Hintergrund halte die CDU-Fraktion ihren Antrag nach wie vor für sehr berechtigt und notwendig und plädiere sie dafür, dem Landtag die Annahme des Antrags zu empfehlen.

Abg. **Oliver Lottke** (SPD) gibt zu bedenken, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen der Zahl der Medizinstudienplätze in Niedersachsen und der Zahl der Ärzte gebe, die in Niedersachsen tätig würden; denn die Absolventen eines Medizinstudiums in Niedersachsen seien nicht verpflichtet, anschließend in Niedersachsen den Arztberuf auszuüben. Insofern sei auch die Gesamtzahl der Medizinstudienplätze im Bundesgebiet relevant.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) hält es für nachvollziehbar, dass der Abg. Holsten den in Rede stehenden Antrag der CDU-Fraktion verteidige. Zweifellos gebe es gute Argumente dafür, die Zahl der Medizinstudienplätze zu erhöhen, wie dies mit der erwähnten Schaffung von 200 Medizinstudienplätzen in Oldenburg ja auch tatsächlich geschehe. Insofern sei Niedersachsen hierbei auf einem guten Weg. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang auch die Landarztquote in Niedersachsen, um die flächendeckende Versorgung mit Ärztinnen und Ärzten sicherzustellen.

Allein die Schaffung zusätzlicher Medizinstudienplätze, auf die der Antrag der CDU-Fraktion ziele, sei allerdings nicht die Lösung. Vielmehr bedürfe es struktureller Entlastungen wie der Delegation von ärztlichen Aufgaben und der Etablierung neuer, eigenverantwortlich arbeitender Berufsbilder. Vor diesem Hintergrund spreche sie sich dafür aus, sich dem Votum des federführenden Ausschusses anzuschließen, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) hebt hervor, dass die Studie des Centrums für Hochschulentwicklung beispielsweise auch ergeben habe, dass in Mecklenburg-Vorpommern deutlich mehr Medizinstudienplätze pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner vorhanden seien als in anderen Bundesländern, aber dass allein aus der Zahl der Medizinstudienplätze nicht eine bessere hausärztliche Versorgung im ländlichen Raum in diesem Bundesland resultiere. Denn in Mecklenburg-Vorpommern gebe es inzwischen nicht nur eine Landarztquote, sondern auch schon eine Landapothekerquote. Die Wahl des Studienplatzes hänge primär von der Abiturnote und nicht vom späteren Wunsch-Arbeitsort ab.

Auf die Ausführungen des Abg. Holsten Bezug nehmend, betont Abg. **Andrea Prell** (SPD), dass zahlreiche Studien auch aufzeigten, dass allein die Delegation ärztlicher Tätigkeiten nicht ausreiche. Erforderlich sei eine Substitution ärztlicher Tätigkeiten durch eine eigenständige, professionalisierte Pflege. Der Begriff „Gemeindeschwester“ greife hierbei zu kurz.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: CDU
Enthaltung: AfD

***

Tagesordnungspunkt 5:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/2218

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11152

zu a: erste Beratung: 19. Plenarsitzung am 13.09.2023
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV

zu b: direkt überwiesen am 15.07.2026
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 2)

zuletzt behandelt: 92. Sitzung am 20.08.2026

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) führt aus, mit ihrem Änderungsvorschlag in der **Vorlage 2** zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verbesserung des Kinderschutzes hätten die Fraktionen der SPD und der Grünen dem Grunde nach den Vorschlag aus dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe übernommen, im Falle einer vermuteten Kindesmisshandlung einen interkollegialen Austausch zwischen den Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gesetzlich zu verankern, so wie ein solcher Austausch auch in Fallbesprechungen im Krankenhaus üblich sei. Dieser Austausch solle ausschließlich unter den engen rechtlichen Voraussetzungen des § 4 KKG direkt, also nicht auf irgendeiner Plattform, erfolgen.

Zu diesem Thema habe der Ausschuss in seiner 25. Sitzung am 7. Dezember 2023 eine intensive Anhörung durchgeführt, in der das Für und Wider eingehend erörtert worden sei. In Niedersachsen existiere mit der Kinderschutzambulanz an der Medizinischen Hochschule Hannover bereits eine sehr gute Institution, die sehr zuverlässig diagnostizieren könne, ob ein Kind tatsächlich misshandelt worden sei oder nicht. In der Anhörung sei aber auch deutlich geworden, dass die Existenz dieser Kinderschutzambulanz möglicherweise noch nicht überall bekannt sei.

Die Abgeordnete spricht sich abschließend dafür aus, den Änderungsvorschlag in der Vorlage 2 in die für den 5. November 2026 geplante Anhörung einzubeziehen.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) teilt mit, dass die CDU-Fraktion den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen und die darin vorgesehene Einbeziehung auch der Psychothera-

peutinnen und Psychotherapeuten sehr begrüße. Sie schlägt in diesem Zusammenhang vor, auch Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einzubeziehen, da sie im Rahmen ihrer zahnärztlichen Tätigkeit ebenfalls Zeichen von Kindesmisshandlungen feststellen könnten.

Die Abgeordnete wirft die Frage auf, ob es ausreiche, die vorgeschlagene Regelung im Kinderschutzgesetz zu treffen, oder ob diese Regelung besser im Kammergesetz für die Heilberufe aufgenommen werden sollte.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) kündigt an, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen in seine Prüfungen und in die Beratungsvorlage mit einbeziehen und dazu wie zu dem übrigen Gesetzentwurf gegebenenfalls Änderungs- oder Formulierungsvorschläge unterbreiten werde.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen in der Vorlage 2 in die Beratung und Anhörung am 5. November 2026 einzubeziehen. Der Änderungsvorschlag soll den Anzuhörenden übermittelt und die Frist zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahme bis zum 15. Oktober 2026 verlängert werden.

***

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11618

direkt überwiesen am 22.09.2026
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzentwurfs, Verfahrensfragen

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) führt aus, Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und der Grünen sei es, nach dem Auslaufen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, mit dem der Bund den Öffentlichen Gesundheitsdienst als Lehren aus der Corona-Pandemie effizient und gut aufgestellt habe, die Lücke zu schließen, die ohne eine solche gesetzliche Regelung entstehen würde, und den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Niedersachsen auch zukünftig nachhaltig und dauerhaft abzusichern. Dafür seien im Haushaltsplanentwurf 2027/2028 auch entsprechende finanzielle Mittel vorgesehen.

Die Abgeordnete regt an, zunächst die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf zu bitten und in der Sitzung am 1. Oktober 2026 über eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu entscheiden.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) schließt sich dem Verfahrensvorschlag der Abg. Schüßler an und kündigt an, dass die CDU-Fraktion im Zuge der Beratung des Gesetzentwurfs auch der Frage nachgehen werde, ob das Konnexitätsprinzip eingehalten werde und die Kommunen für die mit dem Gesetz verbundenen Aufgaben auskömmliche finanzielle Mittel vom Land erhielten.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung für die Sitzung am 1. Oktober 2026 um eine Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf.

***

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7500

erste Beratung: 68. Plenarsitzung am 25.06.2025
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 73. Sitzung am 30.10.2025 (Anhörung)

*Beratungsgrundlage: **Vorlage 15** (GBD) und **Vorlage 16** (Änderungsvorschlag SPD/GRÜNE)*

Fortsetzung der Beratung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD): In der 94. Sitzung des Ausschusses hat der Minister auf eine Frage des Abg. Holsten gesagt, dass die Arbeit des Ministeriums am Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz schon lange erledigt sei und die Beratungen schon längst abgeschlossen wären, wenn der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht jede zweite Woche noch einmal 50 Seiten schicken würde, in denen es um kleinliche semantische Analysen der letzten Wörter gehe, die das Ministerium dann nachanalysieren müsse. Das können und wollen wir so nicht stehen lassen; denn diese Äußerung des Ministers halten wir in der Wortwahl für unangemessen und auch für sachlich falsch.

Der vom Ministerium ausgearbeitete Gesetzentwurf, wie er in den Landtag eingebracht worden ist, hat nach unserer rechtlichen Prüfung erhebliche verfassungsrechtliche Mängel und Probleme aufgewiesen. Insbesondere hat er in weiten Teilen nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

Die Aufgabe des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes besteht in solchen Fällen darin, dem Ministerium die aus unserer Sicht bestehenden Probleme darzulegen, zu ermitteln, was geregelt werden soll, und dann gemeinsam mit dem Ministerium Regelungsvorschläge zu erarbeiten. Ziel ist es ja, dem Ausschuss dann möglichst im Einvernehmen mit dem Ministerium Änderungsvorschläge zu unterbreiten, die das Gewollte richtig und vollständig zum Ausdruck bringen und dazu beitragen, dass der Landtag am Ende ein vollziehbares und möglichst rechtssicheres Gesetz beschließen kann.

Das dazu dienende Verfahren mit dem Ministerium hat sich hier als außergewöhnlich schwierig und langwierig erwiesen. Denn die Antworten, die wir vom Ministerium auf unsere Fragen erhalten haben, waren aus unserer Sicht oft nicht ganz zielführend und haben Anlass zu weiteren Nachfragen gegeben. Manchmal konnten wir auch schon nicht ermitteln, was eigentlich genau geregelt werden soll. Am Ende mussten wir Regelungsvorschläge entwickeln, die das Verfahren voranbringen sollten, auch wenn wir nur vermuten konnten, was geregelt werden sollte. Das wäre aus unserer Sicht eigentlich die Aufgabe des Ministeriums gewesen.

Nur weil der Minister angesprochen hat, er könne den zeitlichen Ablauf noch einmal näher konkretisieren, möchte ich Ihnen - obwohl wir das normalerweise nicht tun - den Verfahrensablauf kurz schildern:

Wir haben dem Ministerium am 1. Oktober 2025, also gut fünf Wochen nach Beginn der Ausschussberatung, unsere ersten Vorüberlegungen übermittelt. Dieses Dokument hatte 111 Seiten. Daraufhin haben wir vom Ministerium am 4. Dezember 2025 die Antwort auf 174 Seiten bekommen.

Am 28. Januar 2026 haben wir dem Ministerium zu den ersten sechs Paragrafen einen Regelungsentwurf übermittelt, der 44 Seiten umfasste. Wir haben dann zwischen Mitte Februar und Mitte März in fünf mehrstündigen Besprechungen versucht, die offenen Fragen mit dem Ministerium zu klären. Das ist uns allerdings nur begrenzt gelungen, sodass wir nach § 23 des Gesetzentwurfs die Besprechungen abgebrochen haben.

Am 20. März 2026 haben wir dem Ministerium zu den §§ 24 bis 39 noch einmal einen Entwurf übermittelt, der 47 Seiten umfasste, woraufhin uns das Ministerium am 17. April 2026 eine 72-seitige Stellungnahme geschickt hat.

Zu diesem Zeitpunkt hatten wir aus unserer Sicht die Grundlagen halbwegs zusammen. Wir haben dann versucht, einen Gesamtentwurf zu erstellen, so gut es denn ging. Den haben wir dem Ministerium am 4. Juni 2026 übermittelt. Das waren 145 Seiten. Aus unserer Sicht waren darin aber noch offene Fragen enthalten, zu denen wir ausdrücklich um Stellungnahme und um konkrete Formulierungsvorschläge gebeten haben, soweit das Ministerium mit unseren Vorschlägen nicht einverstanden sein sollte.

Am 22. Juni 2026 haben wir dazu eine 236-seitige Stellungnahme vom Ministerium bekommen.

Daraus haben wir am 30. Juni 2026, also eine Woche später, einen 147-seitigen Entwurf erstellt. Den haben wir dann aber auch noch einmal mit dem Ministerium abstimmen müssen, sodass wir am 6. Juli 2026 die Vorlage 15, deren Umfang Sie ja kennen, herausgegeben haben. Auch diese Vorlage beinhaltet aber noch offene Punkte, die wir nicht abschließend klären konnten.

Vor diesem Hintergrund können wir nicht erkennen, inwieweit das Ministerium seine Arbeit „schon lange erledigt“ hätte und der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst „kleinliche semantische Analysen der letzten Wörter“ vorgelegt habe, die das Verfahren verzögert hätten. Das weisen wir in aller Form zurück.

*

Der Ausschuss berät sodann die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs auf der Grundlage der **Vorlagen 15** und **16**. ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) und MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) tragen dazu die mit dem MS abgestimmten Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 15 vor und erläutern diese im Sinne der Anmerkungen in der Vorlage 15. Darauf wird verwiesen.

Auf die Frage des Abg. **Eike Holsten** (CDU), wie die Vorlage 16 mit dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen erarbeitet worden sei, teilt Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) mit, dass die Fraktionen der SPD und der Grünen die Vorlage 15 des Gesetzgebungs- und Bera-

tungsdienstes intensiv durchgearbeitet und an einzelnen Punkten Änderungsbedarf gesehen hätten. Sie hätten ihre Änderungswünsche formuliert und den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dazu um Formulierungshilfe gebeten, um für die weitere Beratung im Ausschuss eine Vorlage mit rechtlich korrekt formulierten Änderungsvorschlägen erstellen zu können.

Auf eine entsprechende Nachfrage des Abg. **Eike Holsten** (CDU) teilt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) mit, dass die Fraktionen der SPD und der Grünen dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst am 18. September 2026 einen Änderungsvorschlag vorgelegt hätten, der von der Form her noch überarbeitungsbedürftig gewesen sei. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe ihn daraufhin in eine Form gebracht, wie sie für eine Beratungsvorlage üblich sei. Er habe dabei nur eine Formulierungshilfe zugeliefert; eine inhaltliche Beratung im Vorwege sei damit nicht verbunden gewesen.

*

Die Punkte des Gesetzentwurfs, zu denen die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen in der Vorlage 16 nicht oder nicht in Gänze übernommen worden sind oder zu denen sich eine Aussprache ergeben hat, sind im Folgenden aufgeführt:

Überschrift des Mantelgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist darauf hin, dass die Fraktionen der SPD und der Grünen in ihrem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 vorschlügen, der Überschrift des Mantelgesetzes die Worte „im öffentlichen Dienst in Niedersachsen“ anzufügen und dabei nicht, wie vom GBD angeregt, die Worte „von Frauen und Männern“ voranzustellen. Hintergrund dafür möge sein, dass einzelne Vorschriften in dem Gesetzentwurf nicht nur konkret Frauen und Männer, sondern weitergehend die Gleichstellung aller Geschlechter beträfen.

Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz zur Verwirklichung der Gleichberechtigung für den öffentlichen Dienst (Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz - NGG)

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) macht darauf aufmerksam, dass die Anregung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, auch in dieser Überschrift nach dem Wort „Gleichberechtigung“ die Worte „von Frauen und Männern“ einzufügen, in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 ebenfalls nicht aufgegriffen worden sei.

§ 1 - Zielsetzung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert, dass in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 der Formulierungsvorschlag des GBD zu **Absatz 2 Nr. 1** übernommen werde mit der Ausnahme, dass das Wort „strukturelle“ im Gesetzentwurf beibehalten werden solle. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe vorgeschlagen, das Wort „strukturelle“ zu streichen, weil Benachteiligungen wegen des Geschlechts nach dem Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung immer verboten seien. Aus rechtlicher Sicht spreche aber nichts dagegen, das Wort „strukturelle“ beizubehalten.

§ 2 - Geltungsbereich und Aufforderung zur Entwicklung von Gleichstellungsmaßnahmen

Zu **Absatz 3** macht ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) darauf aufmerksam, dass in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 die wirtschaftlich selbstständig geführten Einrichtungen von Kommunen nach § 139 NKomVG von der eingeschränkten Anwendung des Gesetzes ausgenommen würden, sodass sie uneingeschränkt dem Gesetz unterworfen würden.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) wirft die Frage auf, ob anstelle des Wortes „Richterverhältnis“ die Worte „Richterinnen und Richter“ verwendet werden könnten. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert, dass „Richterverhältnis“ der übliche gesetzestechnische Ausdruck sei, der sich auch im Bundesrecht wiederfinde.

Zu **Absatz 3** merkt der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes an, dass der in der Vorlage 15 zunächst in eckige Klammern gesetzte Begriff „Arbeitsplätze“ beibehalten werden müsse, da in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 der Formulierungsvorschlag des GBD zu **Absatz 2** auf der Seite 27 der Vorlage 15 zur Bestimmung des Begriffs „Arbeitsplätze“ übernommen werde.

Zu **Absatz 4** macht Herr Dr. Oppenborn-Reccius darauf aufmerksam, dass in der Vorlage 16 der Vorschlag des GBD nicht übernommen worden sei, das Wort „Familienaufgabe“ - bei dem es, wie in der Vorlage 15 näher ausgeführt, nicht auf das Angehörigkeitsverhältnis ankomme, sondern von dem jede Betreuung eines Kindes auch außerhalb der Familie umfasst werde - durch das Wort „Kinderbetreuungsaufgaben“ zu ersetzen.

Zu **Absatz 9** greift Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) den Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf, dass nach dem **Satz 3** „Unterrepräsentanz von Frauen indiziert das Bestehen einer strukturellen Benachteiligung im Sinne von Absatz 8“ bereits die Unterrepräsentanz selbst indizieren solle, dass sie auf einer strukturellen Benachteiligung beruhe, und dass es sich dabei nach Erklärung des MS um eine gesetzliche Vermutung handele, die aber widerleglich sein solle. Die Abgeordnete wirft die Frage auf, ob gegebenenfalls der Rechtsweg beim Arbeitsgericht beschritten werden müsste und erst ein höchstrichterliches Urteil Klarheit bringen würde.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) gibt zur Antwort, wenn eine Auswahlentscheidung beispielsweise zwischen einem Mann und einer Frau im Bereich einer Entgelt- oder Besoldungsgruppe getroffen werden müsse, in dem Unterrepräsentanz herrsche, weil darin weniger Frauen als Männer tätig seien, dann dürfe bei gleicher Eignung und wenn keine besonderen Gründe vorlägen die Frau wegen ihres Geschlechts gegenüber dem Mann bevorzugt werden. Wenn die Dienststelle oder der Mann der Meinung sei, dass diese Unterrepräsentanz, anders als vermutet, nicht auf struktureller Benachteiligung beruhe, dann müssten letztlich Gerichte darüber entscheiden, ob die Unterrepräsentanz tatsächlich auf einer strukturellen Benachteiligung beruhe oder nicht.

Auf die Frage des Abg. **Thomas Uhlen** (CDU), ob dann, wenn keine Unterrepräsentanz vorliege, auch keine strukturelle Benachteiligung vorliege, antwortet ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), nach den Regelungen des Gesetzentwurfs liege dann, wenn in einem Bereich weniger Frauen als Männer beschäftigt seien, eine Unterrepräsentanz vor und werde eine strukturelle

Benachteiligung als Ursache dafür vermutet, es sei denn, im Einzelfall könne das Gegenteil bewiesen werden.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) merkt an, über dieses Thema könne man sicherlich trefflich streiten. Juristisch sei es für eine Person, die die Beweislast habe, immer schwierig, zu einem für sie günstigen Ergebnis zu kommen. Nach der in Rede stehenden Regelung werde die Beweislast schon in der Auswahlentscheidung festgelegt, indem davon ausgegangen werde, dass die Unterrepräsentanz von Frauen auf eine strukturelle Benachteiligung zurückzuführen sei. Die Koalitionsfraktionen hielten diesen Regelungsansatz für richtig, weil nicht nur aus der Erfahrung, sondern auch aus Studien bekannt sei, dass Frauen häufig aus verschiedensten Gründen zum Beispiel in bestimmten Entgeltstufen unterrepräsentiert seien.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) schließt die Frage an, ob ein Arbeitgeber, der feststelle, dass in einem Bereich mehr Frauen als Männer beschäftigt seien und dass insofern keine Unterrepräsentanz herrsche, daraus schließen könne, dass keine strukturelle Benachteiligung vorliege, und in der Folge gleichstellungspolitische Maßnahmen unterlassen könne. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert, eine Unterrepräsentanz liege nach dem Gesetzentwurf nur dann vor, wenn weniger Frauen als Männer in einem Bereich beschäftigt seien. Wenn weniger Männer als Frauen in einem Bereich beschäftigt seien, liege nach dem Gesetzentwurf keine Unterrepräsentanz vor und griffen die Maßnahmen, die auf Unterrepräsentanz abstellten, von vornherein nicht.

§ 4 - Allgemeine Pflichten

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist darauf hin, dass sich der Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dem Grunde nach im Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 wiederfinde, aber sein etwas offenerer Formulierungsvorschlag zu der in hohem Maße unbestimmten und sehr weitreichenden Formulierung in dem den § 16 Satz 2 ersetzenden **neuen Satz 3** „die Vielfalt unterschiedlicher gesellschaftlicher Lebens- und Sichtweisen“ nicht aufgegriffen worden sei.

§ 6 - Schutz vor sexueller Belästigung

Zu **Absatz 1** macht ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) darauf aufmerksam, dass in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 die vom GBD vorgeschlagene Verweisung auf die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 4 AGG aufgegriffen worden sei, aber die Anregung, das Wort „Diskriminierung“, das weder im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz noch im Bundesgleichstellungsgesetz und auch sonst nicht im Gesetzentwurf verwendet werde, durch die Worte „verbotene Benachteiligung“ zu ersetzen, nicht übernommen worden sei.

Auch der Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, in **Absatz 3 Satz 2** nach dem Wort „Befugnisse“ die Worte „im Fall einer missbräuchlichen Beschwerde“ einzufügen, sei in dem Änderungsvorschlag nicht aufgegriffen worden.

Auf die Bitte der Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) hin, diesen Formulierungsvorschlag zu erläutern, führt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) aus, dass mit dieser Einfügung klargestellt würde, dass es ein Dienstvergehen darstellen und disziplinarisch geahndet werden könne, wenn eine Beschwerde missbräuchlich geführt, also jemand zu Unrecht einer sexuellen Belästigung beschuldigt werde. - Auf eine Nachfrage des Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) stellt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) klar, dass gegebenenfalls auch ohne diese Einfügung gegen ein Dienstvergehen

vorgegangen werden könne. Möglicherweise hätten die Koalitionsfraktionen noch weitere Fälle vor Augen, die ebenfalls ein Dienstvergehen darstellen könnten, nicht nur eine missbräuchliche Beschwerde.

Zweiter Teil - Gleichstellung von Frauen und Männern

Erster Abschnitt - Organisationsplanung und Personalentwicklung

§ 7 - Grundsatz

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) weist darauf hin, dass in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 der Anregung des GBD, den **Satz 2** in § 4 zu verlagern, nicht gefolgt worden sei. Rechtlich sei dies jedoch unproblematisch.

§ 8 - Statistiken, Datenverarbeitung

Zu dem Hinweis von ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), dass die Beibehaltung des Wortes „geschlechterdifferenziert“ in **Satz 2** zur Folge habe, dass Statistiken, für die Daten von Beschäftigten erhoben würden, nicht nur nach Frauen und Männern aufgeschlüsselt werden müssten, wie dies eigentlich nach der Entwurfsbegründung zur Erreichung des Ziels des Gesetzes nur erforderlich wäre, sondern auch nach Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität oder noch nach der konkreten Angabe im Personenstandsregister „divers“ oder „keine Angabe“, wirft Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) die Frage auf, ob es nicht ausreichen würde, in Statistiken nur zwischen „Frauen“ und „nicht Frauen“ zu differenzieren, zumal der Gesetzentwurf einzig und allein auf Frauen abziele. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) gibt zur Antwort, diese Differenzierung könnte ausreichen, wenn man dies wollte, weil es nur das Ziel des Gesetzentwurfs sei, den Auftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung umzusetzen, nämlich die Gleichstellung von Männern und Frauen herzustellen. In Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sei der Begriff des Geschlechts aber weiter gefasst. Er umfasse auch non-binäre Personen, die nach dem Gesetzesziel eigentlich nicht erfasst würden; an manchen Stellen würden sie allerdings doch umfasst, so auch von dieser Regelung. Insofern solle nach dem Gesetzentwurf in jeder Beschäftigten-Statistik nach weiteren Geschlechtern differenziert werden.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) hebt hervor, dass der Gesetzentwurf nur auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ziele, sodass auch nur auf diese beiden binären Geschlechter bezogen ein Vergleich gezogen werden solle, ob Frauen die gleichen Chancen wie Männer hätten. Nichtbinäre Menschen würden die Statistik möglicherweise verfälschen. Daher sollten die in der Statistik darzustellenden Angaben geschlechterdifferenziert ausgewiesen werden.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) wirft die Frage auf, ob dann, wenn in der nach „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „keine Angabe“ differenzierten Statistik mehr Frauen als Männer ausgewiesen würden, nicht auf eine Unterrepräsentanz von Frauen geschlussfolgert werden könne und die Statistik insofern keine Folgen nach sich zöge. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert, wenn sich beispielsweise unter 100 Beschäftigten 10 nicht-binäre Beschäftigte befänden, dann liege eine Unterrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten nur im Falle von 46 männlichen Beschäftigten vor. Für die Ermittlung, ob Unterrepräsentanz vorliege, blieben insofern diejenigen Beschäftigten außer Betracht, die nicht Frau oder Mann seien.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) hält die geschlechterdifferenzierte Erhebung der Daten von Beschäftigten auch insofern für hilfreich, weil nach der Verfassung niemand aufgrund seines Geschlechts benachteiligt oder diskriminiert werden dürfe. Wenn nach diesem Gesetz auch Daten von Beschäftigten erhoben würden, auf die dieses Gesetz eigentlich nicht ziele, bestehe die Möglichkeit, noch zielgenauer entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) ist interessiert zu erfahren, ob die Feststellung von Unterrepräsentanz auf Basis der Daten erfolge, die nach § 8 erhoben würden. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) gibt zur Antwort, diese Feststellung könne, aber müsse nicht zwangsläufig auf Basis dieser Daten getroffen werden. Wenn zum Beispiel in einer kleinen Verwaltung 10 Beschäftigte in einer bestimmten Besoldungsgruppe seien, dann müsse für sie keine Statistik erstellt werden, sondern könnten sie auch ohne Statistik nach ihrem Geschlecht ausgezählt werden. In einer großen Verwaltung sei es demgegenüber sinnvoll, eine Statistik anhand des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister zu erstellen und auf dieser Grundlage auszuzählen.

Auf die Ausführungen des Abg. Uhlen Bezug nehmend, hebt Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) hervor, dass für die geschlechterdifferenziert erstellten Statistiken der gesetzliche Geschlechtseintrag der Beschäftigten zugrunde gelegt werde, aber dass aus den Daten allein keine Folgen oder Ansprüche eines unterrepräsentierten dritten oder vierten Geschlechts resultierten.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) gibt zu überlegen, dass mit der Erstellung von Statistiken ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand verbunden sei, und wirft die Frage auf, ob dieser Aufwand nicht unverhältnismäßig sei, wenn sie gar nicht benötigt und berücksichtigt würden. - Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) entgegnet, dass diese Daten sowohl für die Dienststelle als auch für die Gleichstellungsbeauftragten die Grundlage bildeten, um zielgerichtet gleichstellungspolitische Maßnahmen einleiten zu können, und auch für den Gleichstellungsplan unerlässlich seien. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) ergänzt, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen, zu denen auch die Datenschutz-Grundverordnung gehöre, personenbezogene Daten ohnehin nur dann erhoben und weiterverarbeitet werden dürften, wenn sie erforderlich seien. Wenn sie nicht erforderlich seien, dürften sie nicht erhoben werden.

§ 9 - Arbeitsplatzausschreibung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) darauf hin, dass der Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 1 Satz 1** nicht aufgenommen worden, sondern dieser Satz im Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 als strikte Mussregelung „Alle zu besetzenden Arbeitsplätze sind auszuschreiben“ ausgestaltet sei und die Ausnahmen von dieser Regelung in **Satz 2** abschließend geregelt würden. Damit hätten sich die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 15 aufgeworfenen Fragen erledigt.

Zu **Absatz 2 Satz 1** hebt der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes hervor, dass in dem Formulierungsvorschlag in der Vorlage 16 „Ausschreibungen von zu besetzenden Arbeitsplätzen müssen diskriminierungsfrei erfolgen“ das Wort „geschlechtsneutral“ in der Entwurfsfassung durch das Wort „diskriminierungsfrei“ ersetzt worden sei. Der Begriff „diskriminierungsfrei“ sei in der Rechtssprache bislang unüblich. Damit dürfte gemeint sein, dass Ausschreibungen so gefasst werden müssten, dass damit keine ungerechtfertigte Benachteiligung verbunden sei. Ein solches Verbot folge aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes bereits aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot in Artikel 3 GG, aus dem Allgemei-

nen Gleichbehandlungsgesetz des Bundes und auch aus § 5 des Gesetzentwurfs. Insofern sei es aus seiner Sicht auch fraglich, weshalb es an dieser Stelle noch einer weiteren Regelung bedürfe, zumal sich diese Regelung nicht nur gegen Benachteiligungen von Frauen gegenüber Männern richte, sondern allgemein gegen ungerechtfertigte Benachteiligungen, die auch aus ganz anderen Gründen außer dem Geschlecht erfolgen könnten. Insoweit gehe die vorgeschlagene Regelung an dieser Stelle über das Ziel des Gesetzes in § 1 hinaus. Dies bringe eine gewisse Unstimmigkeit mit sich. Gegenüber der Entwurfsfassung sei dann für die Dienststellen die Frage schwieriger zu beantworten, was diese Regelung eigentlich bedeute. Was mit einer „geschlechtsneutralen“ Ausschreibung gemeint sei, dürfte wohl klar sein. In der Praxis werde dies oft schon entsprechend gehandhabt. Was mit einer „diskriminierungsfreien“ Ausschreibung gemeint sei, lasse das Gesetz jedoch offen.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) erkundigt sich danach, welches Ziel die Fraktionen der SPD und der Grünen mit ihrem Formulierungsvorschlag „diskriminierungsfrei“ verfolgten. - Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) gibt zur Antwort, dass in einer Ausschreibung unter anderem auch berücksichtigt werden solle, dass das Geschlecht nicht einheitlich definiert sei. So gebe es beispielsweise ältere Frauen und jüngere Frauen, Frauen mit Migrationsgeschichte und Frauen ohne Migrationsgeschichte sowie Frauen mit Behinderung und Frauen ohne Behinderung.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) wirft die Frage auf, ob Ausschreibungen, in denen Männer wegen der deutlichen Unterrepräsentanz von Männern bewusst zur Bewerbung ermuntert würden, künftig nach den neuen gesetzlichen Regelungen nicht mehr zulässig wären, weil aus der Sicht der Fraktionen der SPD und der Grünen nur Frauen aufgrund struktureller Benachteiligung unterrepräsentiert sein könnten, Männer jedoch nicht.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) gibt zur Antwort, in Satz 3 werde die Pflicht der Dienststelle geregelt, Frauen zur Bewerbung aufzufordern, wenn sie im jeweiligen Bereich aufgrund struktureller Benachteiligung unterrepräsentiert seien. Die Frage, ob es im Umkehrschluss verboten wäre, Männer, wenn sie im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert seien, zur Bewerbung zu ermuntern, habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht im Einzelnen geprüft. Möglicherweise würde dies jedoch den Zielen des Gesetzes widersprechen.

§ 10 - Auswahlverfahren

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) legt dar, der **Absatz 1** ziele darauf, dass gleich viele Frauen und Männer zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden sollten. Die Fassung des Gesetzentwurfs lasse jedoch offen, was gelten solle, wenn nicht genügend Bewerberinnen vorhanden seien, die wie Männer das Anforderungsprofil erfüllten, ob beispielsweise dann, wenn nach der Aktenlage der Bewerbungen fünf Männer, aber nur zwei Frauen geeignet wären, dann auch nur zwei Männer zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden dürften, und was dann gelte, wenn sich gar keine qualifizierte Frau beworben habe. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe daher vorgeschlagen, dem Satz 1 in einem Halbsatz die Regelung „sofern Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen“ anzufügen, die zum einen in der Entwurfsbegründung angelegt sei und zum anderen der Parallelregelung im Bundesgleichstellungsgesetz entspreche. Diese Regelung würde zulassen, dass auch mehr Männer als Frauen zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden dürften, wenn die Bewerberlage der Frauen dies sonst nicht zulassen würde.

Die Fraktionen der SPD und der Grünen hätten diesen Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes jedoch nicht übernommen, sodass mindestens so viele Frauen wie Männer zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden sollten, die nach der Aktenlage die Anforderungen der Ausschreibung erfüllten. In der Folge dürften im Falle eines Überhangs von Männern, die qualifiziert seien, nicht alle Männer zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden. Die Sollregelung „sollen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer, die die in der Ausschreibung angegebenen Anforderungen erfüllen, eingeladen werden“ würde zwar Ausnahmen ermöglichen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es sich um einen atypischen Fall handele. Aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei es allerdings nicht so untypisch, dass sich nicht gleich viele geeignete Frauen und Männer bewürben. Insofern rate er dringend, den Änderungsvorschlag noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls zu erwägen, zur Klarstellung dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes doch näherzutreten.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) führt an, dass der Satz 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs den Eindruck erwecke, dass nur Frauen die in der Ausschreibung angegebenen Anforderungen erfüllen müssten, um zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden, Männer jedoch nicht. Zur Klarstellung könnte insofern in ihrem Änderungsvorschlag das Wort „jeweils“ eingefügt werden: „… die jeweils die in der Ausschreibung angegebenen Anforderungen erfüllen“. Regelungsabsicht sei es nicht, dass immer gleich viele Männer wie Frauen zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden müssten oder nicht alle Männer eingeladen werden dürften, obwohl sie das Qualifikationsprofil erfüllten.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) merkt an, es sei selbstverständlich, dass auch die Männer das Anforderungsprofil erfüllen müssten; denn anderenfalls könnten sie nicht zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden. Die Regelung in der Fassung des Gesetzentwurfs habe darauf gezielt, zu verhindern, dass Frauen zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen würden, die im Grunde genommen gar nicht weiterkommen könnten und eigentlich chancenlos seien, sodass dadurch letztlich dem Ziel des Gesetzes entgegengewirkt würde.

Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes regt an, den Satz 1 wie folgt umzuformulieren: „… sollen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer, die jeweils das in der Ausschreibung vorgegebene Anforderungs- und Qualifikationsprofil aufweisen, eingeladen werden, sofern Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen.“

§ 12 - Auswahlentscheidung

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) wirft die Frage auf, ob in Auswahlverfahren im öffentlichen Dienst im Hinblick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit und die Absicht der Koalitionsfraktionen, Diskriminierungen wegen des Geschlechts zu vermeiden, das Geschlecht unbedingt erhoben werden müsse, sofern es neben der Befähigung und Eignung nicht eine besondere Rolle spiele. Der Abgeordnete verweist darauf, dass nach Aussagen des Landesbeauftragten für den Datenschutz das Geschlecht eigentlich keine Rolle spielen dürfe.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläutert, das Gesetz knüpfe an verschiedenen Stellen bestimmte Maßnahmen zur Förderung von Frauen an das Geschlecht. Aufgabe der Dienststellen sei es, das Ziel des Gesetzes zum Abbau von Unterrepräsentanzen aufgrund von struktureller Benachteiligung zu verwirklichen. Wenn dies nur erreicht werden könne, wenn das Geschlecht bekannt sei,

dann müsse auch das Geschlecht erhoben werden. Nach dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 zu § 9 Abs. 2 müssten Ausschreibungen von zu besetzenden Arbeitsplätzen diskriminierungsfrei erfolgen. Dies schließe die Geschlechtsneutralität möglicherweise ein. Eine Ausnahme sei auch nach dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 in Fällen möglich, in denen das Geschlecht für die auszuübende Tätigkeit eine besondere Rolle spiele, wenn beispielsweise eine Stelle im Strafvollzug für Männer mit einem Mann besetzt werden solle.

§ 13 - Beurteilungsverfahren

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) macht darauf aufmerksam, dass die Einwände des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gegenüber den **Sätzen 1 und 2** des **Absatzes 1** in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 nicht aufgegriffen worden seien und insofern fortbeständen.

§ 14 - Fort- und Weiterbildung

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) weist darauf hin, dass die Fraktionen der SPD und der Grünen in ihrem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 3 Satz 1** nicht im vollen Umfang übernommen, sondern die Worte „Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ durch die Worte „Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere von Frauen“ ersetzt hätten.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) regt an, in Satz 1 die Worte „Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit“ an die an anderen Stellen des Gesetzentwurfs gebräuchliche Formulierung „Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben und Berufstätigkeit“ anzupassen.

Zweiter Abschnitt - Allgemeines Verwaltungshandeln

§ 17 - Geschlechtergerechte Sprache

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) kommt auf den Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu sprechen, dass das Verhältnis des **Satzes 1** zu den nachfolgenden Sätzen unklar sei und in den **Sätzen 1, 2** und **4** unterschiedliche sprachliche Vorgaben formuliert würden, die unklar ließen, inwieweit daraus unterschiedliche Vorgaben folgen sollten. Sie wirft die Frage auf, weshalb die Fraktionen der SPD und der Grünen gleichwohl an Satz 1 festhalten wollten.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) hebt hervor, dass sich dieser Paragraf darauf beziehe, wie künftig im öffentlichen Dienst kommuniziert werden sollte. Insoweit sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes aus der Sicht der Koalitionsfraktionen nicht beschränkt werden.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) weist darauf hin, dass nach **Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2** des Gesetzentwurfs das Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache aufgehoben werden solle, welches bislang die Grundlage dafür bilde, dass in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes im Regelfall die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden sei, es sei denn, dass es andere Formulierungen gebe, die das Geschlecht ganz vermieden, und durch Satz 2 ersetzt werden solle, der nur vorgebe, dass „In Rechtsvorschriften sowie in Geschäftsordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts … die Gleichstellung der Geschlechter sprachlich zum Ausdruck zu bringen“ sei. Die bisherige gefestigte Rechtslage würde dadurch aufgehoben und durch eine Regelung ersetzt, die offen lasse, welche

konkreten Formulierungen zu verwenden seien. Die Vorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, die auf die Klarstellung des Adressatenkreises zielten, seien in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 jedoch nicht aufgegriffen worden.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) ist der Auffassung, dass der Satz 2 die bisherige Praxis bekräftige, dass möglichst immer eine übergreifende Bezeichnung gewählt werden solle, die das Geschlecht vermeide - wie beispielsweise „Studierende“ und „Lehrkräfte“ -, und ansonsten eine Formulierung gefunden werden solle - die meistens eine binäre Nennung sei -, die den Geschlechtern gerecht werde. Aus ihrer Sicht gehe der Satz 2 nicht über die bisherige Praxis hinaus.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) macht noch darauf aufmerksam, dass auch die weiteren Hinweise des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu den **Sätzen 3 und 4** in der Vorlage 16 nicht aufgegriffen worden seien.

Zweiter Teil - Gleichstellung von Frauen und Männern

Dritter Abschnitt - Gremien

§ 20 - Entsendung in Aufsichtsgremien

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) merkt an, dass in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 der Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 15 auf die Unschärfe der Regelung in **Absatz 1** in Abgrenzung zu den Entsendungsberechtigten nach § 19 nicht aufgegriffen worden sei, wohl aber einige redaktionelle Änderungsempfehlungen.

Ferner weist der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes darauf hin, dass **Absatz 4 Satz 3** „Liegen keine zwingenden Gründe für die Abweichung vor, bleibt der zu bestimmende Gremiensitz nach § 20 bis zur quotenkonformen Nachbenennung frei“ nicht erforderlich sei, weil bereits aus Absatz 1 Satz 1 folge, dass das Land keine Benennung vornehmen dürfe, wenn es damit gegen die Quote verstoßen würde. Zudem stelle sich die Frage, ob das Land eine solche Rechtsfolge, nämlich das Freibleiben eines Gremiensitzes, überhaupt regeln könne, wenn das Entsendungsrecht nach dem Bundesrecht dem Bund obliege. Gleichwohl wolle das MS an Satz 3 festhalten und werde in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 nur der Änderungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu den Sätzen 1 und 2 übernommen.

Dritter Teil - Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit

§ 23 - Teilzeit und Beurlaubung

Unter Hinweis auf **Absatz 7**, nach dem der **Absatz 1** für Beamtinnen und Beamte nicht gelten solle, erkundigt sich Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) danach, ob in der Folge im Schulalltag nach Tarif beschäftigte Lehrkräfte gegenüber verbeamteten Lehrkräften einen Vorrang bei der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung wegen Familien- oder Pflegeaufgaben und etwa auch hinsichtlich der Rücksichtnahme auf ihren morgendlichen Unterrichtsbeginn und auf Unterrichtsblöcke hätten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) gibt zur Antwort, für verbeamtete Lehrkräfte richte sich der Anspruch auf Teilzeit und Beurlaubung nach den §§ 62 und 62 a NBG, während für die Tarifbeschäftigten der Tarifvertrag oder darüber hinausgehend der § 23 des Gesetzentwurfs gelte. Wie

sich die unterschiedliche Rechtsgrundlage in der Praxis im Schulalltag auswirken würde und ob dabei Friktionen auftreten könnten, habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht im Einzelnen prüfen können. Allerdings gälten auch schon bislang unterschiedliche Regelungen für Tarifbeschäftigte und Beamte. Grundsätzlich neu sei allenfalls, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen für die Tarifbeschäftigten getroffen würden, die für Beamte nicht gälten.

Vierter Teil - Durchsetzung der Ziele

Erster Abschnitt - Gleichstellungsplan

§ 25 - Inhalte und Aufstellungsverfahren

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) gibt zu überlegen, die Formulierung in **Absatz 1 Nr. 1** an die korrespondierende Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Änderungsvorschlags in der Vorlage 16 anzupassen: „1. bestehende strukturelle Benachteiligungen wegen des Geschlechts, vor allem von Frauen, zu vermeiden und künftige zu verhindern,“. - Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) erklärt, dass die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN mit diesem Formulierungsvorschlag einverstanden seien.

§ 26 - Wirkungen und Erfolgskontrolle

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) verweist auf die Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 15 zu der Regelung in **Absatz 4**, die aus seiner Sicht auch nach der Übernahme seines Formulierungsvorschlags in den Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 hoch problematisch sei.

Zum einen solle diese Sanktionsvorschrift - nach der keine Personalentscheidung zu Ungunsten von Frauen mehr ohne Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten getroffen werden können solle, wenn die Dienststelle nach Ablauf der gesetzlichen Frist nach § 24 keinen Gleichstellungsplan erstellt habe - für alle Dienststellen gelten einschließlich derjenigen Stellen, für die die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts nach § 27 nicht gälten, also beispielsweise auch für die Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen und der Hochschulen in staatlicher Verantwortung.

Zum anderen sei unklar, welche Maßstäbe für die Entscheidung der Gleichstellungsbeauftragten über die Erteilung oder Verweigerung ihrer Zustimmung gelten sollten. Wenn die Gleichstellungsbeauftragte willkürlich darüber entscheiden können sollte, ob sie ihre Zustimmung erteile oder nicht, wäre dies sicher nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar. Hinzu komme, dass sich die Entscheidung über die Zustimmung nicht nur im Innenverhältnis zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und der Dienststelle auswirke, sondern unmittelbare Außenwirkung entfalten würde, weil die betreffende Personalmaßnahme gegenüber der bzw. dem betroffenen Beschäftigten bei Verweigerung der Zustimmung nicht durchgeführt werden dürfte, und zwar auch in Fällen, in denen die betreffende Person einen Anspruch auf die Personalmaßnahme habe.

Das MS habe dazu erklärt, dass die Gleichstellungsbeauftragte an Recht und Gesetz gebunden sei und nur nach Recht und Gesetz über die Verweigerung der Zustimmung entscheiden können dürfe. Welcher Entscheidungsmaßstab konkret gelten solle, habe das MS hingegen auch auf Nachfrage nicht mitgeteilt. Aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes müssten

die rechtlichen Maßstäbe jedoch im Gesetz definiert werden, um sie dann gegebenenfalls auch gerichtlich kontrollieren zu können.

Zweiter Abschnitt - Gleichstellungsbeauftragte

§ 28 - Bestellung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist darauf hin, dass die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu den **Absätzen 1, 2** und **3** in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 übernommen würden. Der Änderungsvorschlag sehe allerdings in Absatz 3 **Satz 3** ergänzend vor, dass vor der Bestellung jeder Gleichstellungsbeauftragten und jeder Stellvertreterin nicht nur die Beschäftigten, sondern „insbesondere die Gleichstellungsbeauftragte“ anzuhören sei. Diese Ergänzung bedeute im Ergebnis, dass die amtierende Gleichstellungsbeauftragte zur Bestellung ihrer Nachfolgerin angehört werden müsse. Das sei etwas ungewöhnlich. Da sie als Beschäftigte allerdings ohnehin angehört würde, sei diese Einfügung rechtlich unproblematisch.

Zu **Absatz 5** macht der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes darauf aufmerksam, dass in die Verweisung als redaktionelle Folgeänderung auch der **neue § 29/1** eingefügt werden müsse. - Hiergegen erhebt sich im **Ausschuss** kein Widerspruch.

§ 29 - Aufgaben, Rechte und Pflichten

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) merkt an, dass die Formulierungen in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 zu **Absatz 2** etwas von den Formulierungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes abwichen. Sie seien jedoch rechtlich unproblematisch und bewirkten keine inhaltlichen Änderungen.

Mit dem Vorschlag des Vertreters des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, in **Absatz 4** die Worte „einschließlich der“ in Angleichung an Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Änderungsvorschlages durch die Worte „sowie die“ zu ersetzen und das Komma davor zu streichen, erklärt sich Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) einverstanden.

§ 30 - Status

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) hebt hervor, dass die **Sätze 2** und **3** in **Absatz 5** des Gesetzentwurfs nach Auffassung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht den Anforderungen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügten und insofern, wenn man der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts folge, verfassungswidrig seien. Nach dieser Rechtsprechung müsse im Einzelnen *gesetzlich* geregelt werden, nach welchen Kriterien die fiktive Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs in der Beurteilung zu erfolgen habe. Die Festlegung dieser Kriterien im Gesetz sei deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil eine Auswahlentscheidung nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen dürfe und im Fall einer freigestellten Gleichstellungsbeauftragten deren fiktiv nachgezeichnete Tätigkeit und Beurteilung mit der tatsächlich geleisteten Tätigkeit anderer Bewerberinnen und Bewerber und deren Beurteilung verglichen werden müssten. Der Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 sehe dazu vor, anstelle der Sätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs in einem neuen Satz 2 zu regeln, dass sich der Anspruch auf eine fiktive Nachzeichnung nach dem jeweiligen Fachrecht richte, auf das

insofern verwiesen werde. Dieser Vorschlag sei nach den Informationen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mit dem MI, dem MJ und dem MS abgestimmt.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) greift den Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in den Anmerkungen in der Vorlage 15 auf, dass es zwar Regelungen für die fiktive Nachzeichnung bei Landesbeamtinnen und -beamten gebe, nicht aber für andere Beschäftigte. Sie hält es für misslich, wenn für andere Beschäftigte in Ermangelung eines entsprechenden Fachrechts keine fiktive Nachzeichnung möglich wäre, und bittet den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, einen rechtssicheren allumfassenden Formulierungsvorschlag zu erarbeiten, nach dem dann, wenn für eine Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen keine Regelungen im einschlägigen Fachrecht im Sinne des vorgeschlagenen Satzes 2 gälten, für diese Person die sonst für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften zur Anwendung kämen. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) sagt dies zu.

§ 31 - Entlastung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) macht darauf aufmerksam, dass in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 in **Absatz 1 Satz 3** der Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, hinter dem Wort „sind“ die Worte „soweit vorhanden“ einzufügen, nicht aufgegriffen worden sei. Dies sei jedoch rechtlich unproblematisch; denn wenn es keine weiteren Gleichstellungsbeauftragten gebe, laufe diese Entlastungsregelung ohnehin ins Leere.

§ 34 - Beanstandungsrecht und Beanstandungsverfahren

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist darauf hin, dass sich das MS mit dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf der Seite 132 der Vorlage 15 zu **Absatz 1** einverstanden erklärt habe, aber dieser Formulierungsvorschlag im Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 nicht aufgegriffen worden sei und dieser Absatz insofern in der Fassung des Gesetzentwurfs unverändert bleiben solle.

Ebenso seien die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 2**, die nach seinem Verständnis auch mit dem MS geeint gewesen seien, im Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 nicht übernommen worden.

Von dem Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) um eine Stellungnahme dazu gebeten, weshalb die Änderungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht aufgegriffen worden seien, teilen Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) und Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) mit, dass diese Formulierungsvorschläge zu den Absätzen 1 und 2 einschließlich des mit dem MS geeinten Formulierungsvorschlags auf der Seite 132 der Vorlage 15 nur versehentlich nicht in den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen übernommen worden seien. Tatsächlich sollten sie aber übernommen werden.

§ 35 - Rechtsschutz

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) hebt hervor, dass der Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 in **Absatz 1 Nr. 3** die nicht unbedeutende Erweiterung gegenüber dem Gesetzentwurf vorsehe, dass die Gleichstellungsbeauftragte sämtliche Verstöße gegen das Gesetz zum Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits machen könne. Dadurch würden die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes erheblich ausgeweitet. Da von dieser neuen Nr. 3 auch Verletzun-

gen der Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und auch Verletzungen von Vorschriften über den Gleichstellungsplan umfasst würden, könnten die vorangegangenen Nrn. 1 und 2 eigentlich auch gestrichen werden.

Von dem Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) um eine Stellungnahme zu dieser Änderung gebeten, spricht sich Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) dafür aus, die Nrn. 1 und 2 im Sinne einer beispielhaften Aufzählung beizubehalten, die durch die vorgeschlagene Nr. 3 aber tatsächlich umfasst werde.

§ 36 - Gleichstellungsbeauftragte im Schulwesen

Zu **Absatz 1** merkt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) an, dass der in der Vorlage 15 in eckige Klammern gesetzte **Satz 3** durch die beabsichtigte entsprechende Regelung in § 28 Abs. 3 gestrichen werden könne, auf den im **Absatz 2** ohnehin verwiesen werde.

Abschnitt 3 - Berichtspflichten

§ 37 - Gleichstellungsstatistik

Zu **Absatz 2 Buchst. a)** des Gesetzentwurfs bzw. **Absatz 3 Nr. 1** in dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 erkundigt sich Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) danach, welche Geschlechter statistisch erhoben werden sollten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert, dass der Begriff „Geschlecht“ die Eintragungen im Personenstandsregister umfasse: „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „keine Angabe“. Bei dieser Regelung des Gesetzentwurfs handele es sich nicht um eine Neuerung, sondern das Geschlecht sei auch nach den einschlägigen Statistikgesetzen und dem Finanz- und Personalstatistikgesetz des Bundes mit zu erheben.

Erörterung von Verfahrensfragen

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) spricht sich dafür aus, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs bis zur Sitzung am 1. Oktober 2026 zurückzustellen, um die Gelegenheit zu geben, sich noch einmal in der Gesamtschau mit den Änderungsvorschlägen der Fraktionen der SPD und der Grünen und den vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst problematisierten Punkten des Gesetzentwurfs zu befassen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) kündigt an, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst so schnell wie möglich eine Vorlage erstellen werde, in der das Ergebnis der Beratung des Gesetzentwurfs in der heutigen Sitzung dargestellt werde.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) dankt für die gute und konstruktive Vorbereitung der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss.

Unter Hinweis auf die Äußerungen des Ministers in der 94. Sitzung über die Zusammenarbeit zwischen dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst und dem Ministerium bringt Abg. **Eike Holsten** (CDU) seine Zweifel darüber zum Ausdruck, ob diese Zusammenarbeit tatsächlich von einem guten Miteinander geprägt gewesen sei.

Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst an etlichen Stellen des umfangreichen Gesetzentwurfs nicht unerhebliche rechtliche Bedenken geäußert habe und offenkundig nicht in jedem Fall Einigkeit erzielt worden sei, hält es der Vertreter der CDU-Fraktion für ausgeschlossen, die Beratung des Gesetzentwurfs bereits in der nächsten Sitzung abzuschließen.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) entgegnet, die Fraktionen der SPD und Grünen hätten in ihrem Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes fast durchgängig aufgegriffen und seien nur vereinzelt, etwa in § 37 betreffend den Rechtsschutz, davon abgewichen. Die Vorlage 15 mit den Formulierungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes liege bereits seit dem Juli 2026 vor. Insofern habe sehr viel Zeit zur Verfügung gestanden, um sich auf die Beratung im Ausschuss vorzubereiten. - Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) äußert sich im gleichen Sinne.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erwidert, dass die Beratung des Gesetzentwurfs durchaus auch noch in einer späteren Sitzung des Ausschusses abgeschlossen werden könnte und trotzdem noch die von den Koalitionsfraktionen angestrebte Beschlussfassung im November-Plenarsitzungsabschnitt möglich wäre. Der Abgeordnete bittet darum, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs auf eine spätere Sitzung zu vertagen, um auch ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit der vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst noch zu erstellenden Vorlage befassen zu können.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellt die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs zurück.

***

Anlage

II/711, 64	Hannover, den 25.09.2026

Vormerkliste
des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
betr. Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 2027 und 2028
95. Sitzung am 24.09.2026

Einzelplan 05 - Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 0572 - Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	**Seite 234** **TGr. 64 - Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes** Bezug nehmend auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verbesserung des Kinderschutzes (Drs. 19/11152) bittet Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) um Aufschlüsselung der im Haushalt veranschlagten Mittel für die im Gesamtkonzept Kinderschutz vorgesehene Beteiligung an den Kosten der Kommunen für das Vorhalten von Lotsendiensten und für den Beirat Kinderschutz.
Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)- Kapitel 0501 - Ministerium	**Seite 2-4** Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Wie viele Stellen aus dem für 2027 veranschlagten Beschäftigungsvolumen werden realistischerweise besetzt werden können? Abg. **Marten Gäde** (SPD): Wie viele Stellen aus dem Beschäftigungsvolumen für 2026 sind aktuell besetzt?